

Was sind Einsätze zugunsten der Gemeinschaft?

Unterstützung von Grossanlässen

Der Zivilschutz kann für Arbeiten zugunsten der Gemeinschaft eingesetzt werden. Dabei handelt es sich in erster Linie um Einsätze zur Unterstützung von Grossanlässen (z. B. Sportveranstaltungen).

Solche Gemeinschaftseinsätze müssen mit dem Zweck und den Aufgaben des Zivilschutzes übereinstimmen und der Anwendung des erworbenen Wissens und Könnens dienen. Zudem dürfen sie private Unternehmen nicht übermässig konkurrenzieren, und unterstützte Vorhaben dürfen nicht gewinnorientiert sein.

Gemeinschaftseinsätze werden auf nationaler Ebene vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS), auf kantonaler, regionaler und kommunaler Ebene vom Kanton bewilligt.

Der Verkehr ist bei einer Veranstaltung nach den gleichen Vorgaben zu regeln wie im Ereignisfall.



Wer erhält die EO? Wie hoch ist der Wehrpflichtersatz?

Erwerbsersatz: Entschädigung pro Dienstag

Die Schutzdienstleistenden haben für jeden Dienstag im Zivilschutz Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigung (EO). Sofern der Arbeitgeber der EO-berechtigten Person für die Zeit des Dienstes Lohn ausrichtet, kommt die Entschädigung jedoch dem Arbeitgeber zu.

Viele Schutzdienstleistende stehen in ihrer Freizeit im Einsatz, am Abend oder am Wochenende. Das BABS empfiehlt den Arbeitgebern, solche Einsätze freiwillig – zumindest teilweise – zu kompensieren. Der Arbeitgeber ist aber rechtlich nicht verpflichtet, die Entschädigung dem Arbeitnehmer in Form von Erholungszeit oder in Geld weiterzugeben.

Wehrpflichtersatzabgabe: Ermässigung pro Dienstag

Schutzdienstpflichtige müssen eine Wehrpflichtersatzabgabe bezahlen. Diese beträgt drei Prozent des taxpflichtigen Einkommens, mindestens 400 Franken. Für die Veranlagung ist der Wohnkanton zuständig.

Für jeden im Ersatzjahr geleisteten Dienstag wird den Schutzdienstpflichtigen die Ersatzabgabe um vier Prozent ermässigt. Ist für ein Jahr eine hundertprozentige Ermässigung erreicht, werden weitere Dienstage im Folgejahr angerechnet.

Die Ersatzabgabe ist während elf Jahren zu bezahlen. Das letzte Wehrpflichtersatzjahr wird aber nicht nach elf Jahren abgeschlossen; den Schutzdienstpflichtigen können auch in den Folgejahren geleistete Dienstage angerechnet werden.

Wo sind weitere Informationen zu finden?

Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG)
- Verordnung über den Zivilschutz (ZSV)
- Bundesgesetz über den Erwerbsersatz (EOG)
- Erwerbsersatzverordnung (EOV)
- Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG)
- Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEV)

Websites

- www.zivilschutz.ch
Infos zum Zivilschutz und zur Schutzdienstpflicht
- www.ahv.ch
Infos zur Erwerbsersatzordnung (EO)
- www.estv.admin.ch
Infos zum Wehrpflichtersatz



Herausgeber

Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS
Guisanplatz 1B
3003 Bern

info@babs.admin.ch
www.babs.admin.ch



DIE SCHUTZDIENSTPFLICHT

INFORMATIONEN FÜR
ANGEHÖRIGE DES
ZIVILSCHUTZES UND
DEREN ARBEITGEBENDEN

506.090.D 01.23 8000



Wozu brauchen wir den Zivilschutz?

Schutz und Sicherheit für die Bevölkerung

Unser Land ist dicht besiedelt, unsere Infrastruktur hoch technisiert und unsere Gesellschaft stark vernetzt. Dadurch sind wir sehr verletzlich. Die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen müssen entsprechend geschützt werden.

Breites Aufgabenspektrum

Zum Schutz vor Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen sowie bei einem bewaffneten Konflikt deckt der Zivilschutz viele Aufgaben ab:

- Er schützt und rettet, versorgt und betreut Betroffene.
- Er unterstützt und verstärkt die Führungsorgane und die Partnerorganisationen, insbesondere die Ersteinsatzmittel von Polizei, Feuerwehr und Sanität.
- Er schützt wertvolle Kulturgüter und übernimmt Instandstellungsarbeiten.

Auch zugunsten der Wirtschaft

Die Leistungen des Zivilschutzes kommen auch der Wirtschaft zugute: Schutzmassnahmen begrenzen in Betrieben die Schäden durch Katastrophen. Zudem werden Betriebe mit Instandstellungs- und Überbrückungsmassnahmen unterstützt, so dass sie schneller wieder produktiv werden können.

Erfahrung sammeln

Das Milizsystem bringt vielen Dienstleistenden Erfahrungen, die sie im Privatleben und am Arbeitsplatz nutzen können: Sich rasch in eine Formation einzugliedern und einzubringen, sich in einem neuen Bereich auszubilden und einzuarbeiten, vielleicht sogar als Spezialist, und sich für die Gesellschaft und Gemeinschaft einzusetzen – dies alles erweitert den Horizont. Besonders profitieren Kader, die trainieren, Menschen zu führen, gerade auch in schwierigen Situationen.

Wer leistet Dienst im Zivilschutz?

Nationale Dienstpflicht

Der Zivilschutz basiert auf einer nationalen Dienstpflicht: Alle Schweizer Männer, die für den Dienst im Zivilschutz tauglich sind und nicht Militärdienst oder Zivildienst leisten, sind grundsätzlich schutzdienstpflichtig.

Die Schutzdienstpflicht dauert in der Regel 14 Jahre – oder maximal 245 Dienstage – und ist innerhalb der Altersspanne von 18 bis 36 Jahre zu erfüllen. Höhere Unteroffiziere und Offiziere leisten Dienst, bis sie 40 Jahre alt sind. In einigen Kantonen haben bis 2025 alle Pflichtigen bis 40 Dienst zu leisten.

Freiwillige gesucht

Der Zivilschutz steht grundsätzlich allen offen. So können ehemalige Angehörige von Zivilschutz, Armee und Zivildienst freiwillig Schutzdienst leisten. Ebenso können Frauen und in der Schweiz niedergelassene Ausländer in den Zivilschutz eintreten. Über die Aufnahme entscheidet der Kanton. Freiwillige sind in Rechten und Pflichten den Dienstpflichtigen gleichgestellt, haben jedoch in der Regel mindestens drei Jahre Dienst zu leisten.

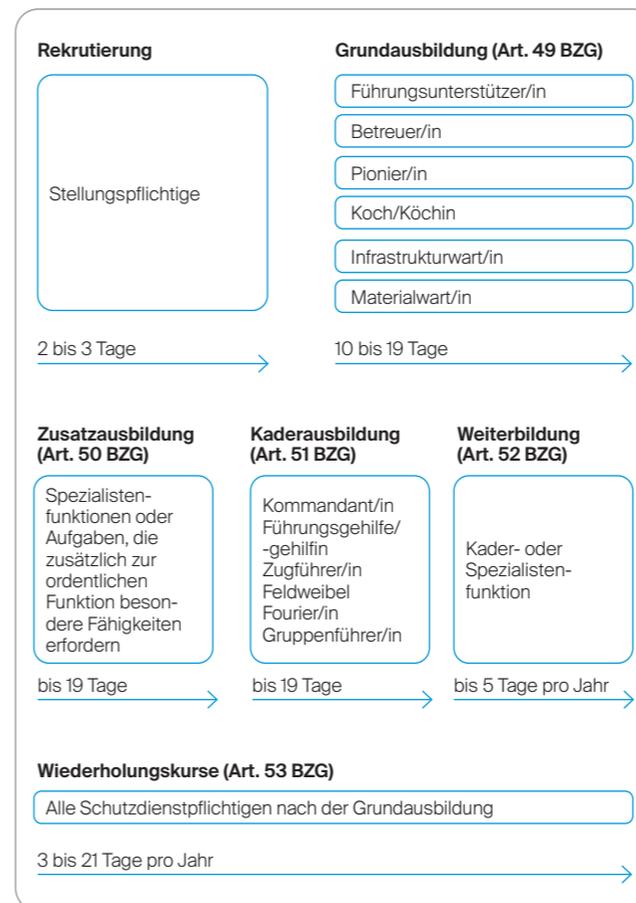
Aufgebot für Ausbildung und Einsatz

Zivilschutzangehörige können zur Ausbildung und für einen Einsatz aufgeboden werden. Bei Ausbildungen muss das Aufgebot sechs Wochen vor Dienstbeginn zugestellt werden. Für Katastrophen- und Nothilfeinsätze gilt diese Vorgabe nicht, da sie meist nicht planbar sind.

Verschiebungsgesuche sind mit Begründung spätestens drei Wochen vor dem Ausbildungsbeginn schriftlich an die anbietende Stelle zu richten. Ein Anspruch auf Verschiebung besteht nicht. Solange ein Gesuch nicht bewilligt ist, gilt die Einrückungspflicht.

Wie viel Dienst ist im Zivilschutz zu leisten?

Ausbildung: Effizient und auf ein Minimum begrenzt



Schutzdienstpflichtige haben die Grundausbildung spätestens bis zum Ende des Jahres, in dem sie 25 Jahre alt werden, zu absolvieren. Bei Eingebürgerten und Freiwilligen kann es auch später sein. Die Grundausbildung dauert 10 bis 19 Tage.

Mit einer Zusatzausbildung von höchstens 19 Tagen können ausgewählte Schutzdienstpflichtige für Spezialaufgaben ausgebildet werden. Kader müssen in Abhängigkeit der Funktion eine Ausbildung von 5 bis 19 Tagen absolvieren. Kader und Spezialisten können pro Jahr zu Weiterbildungskursen von höchstens fünf Tagen aufgeboden werden.

Die jährlichen Wiederholungskurse dauern drei bis 21 Tage. Gesamthaft dürfen die Ausbildungsdienstleistungen pro Jahr 66 Tage nicht überschreiten.

Einsätze: Kurzfristig und kaum planbar

Bei Katastrophen und in Notlagen können die Schutzdienstpflichtigen kurzfristig und mit unbestimmter Dauer für Einsätze aufgeboden werden. Eine Obergrenze ist gesetzlich nicht festgelegt. Im Zentrum steht der Bedarf für den Schutz und die Sicherheit der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen.

Nur wer die Bedienung seiner Geräte eingeübt hat, beherrscht sie auch im Einsatz.

